



HESSISCHER LANDTAG

22. 07. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 06.07.2026**Wie will die Landesregierung die Vermittlungsleistung der hessischen Jobcenter wirksamer machen?****und**

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Hessen trägt bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine besondere Verantwortung. Nach Darstellung des Landes bestehen Jobcenter entweder als gemeinsame Einrichtungen von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen oder als kommunale Jobcenter vollständig in kommunaler Verantwortung. Zugleich obliegt dem Land Hessen die Fachaufsicht über die kommunalen Jobcenter. In Hessen haben 16 von 26 Gebietskörperschaften eine Zulassung als kommunales Jobcenter erhalten. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat am 28. Januar 2026 unter hessischem Vorsitz einstimmig beschlossen, dass sich die unterschiedlichen Trägerformen im SGB II bewährt hätten. Zugleich benennt der Beschluss Handlungsbedarf bei Vermittlung, Arbeitgeberansprache, IT Systemen und Schnittstellen. Ein Kurzbericht des Instituts der deutschen Wirtschaft vom Dezember 2025 kommt zu dem Ergebnis, dass kommunale Jobcenter Leistungsberechtigte seltener in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung integrieren als vergleichbare gemeinsame Einrichtungen. Die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände verweist vor diesem Hintergrund auf die zersplitterte Zuständigkeitsstruktur in Hessen. In früheren Antworten hat die Landesregierung mehrfach auf begrenzte Erkenntnisse, fehlende Daten oder fehlende eigene Gestaltungsspielräume verwiesen (Drucksache 21/1609; 21/2611). Gerade deshalb braucht Hessen mehr Transparenz, klare Zielsteuerung und eine offene Prüfung besserer Strukturen. Arbeit ist der beste Weg zu Teilhabe, Eigenständigkeit und Fachkräftesicherung.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

In Hessen gibt es nicht 26, sondern 27 Gebietskörperschaften, von denen 16 als kommunale Jobcenter zugelassen sind.

Die Trägerpluralität im SGB II ist vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat unter hessischem Vorsitz ausdrücklich festgehalten, dass sich beide Organisationsmodelle grundsätzlich bewährt haben.

Bei dem zitierten Kurzbericht des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) handelt es sich um eine rein statistische Betrachtung, die komplexe regionale Arbeitsmarktstrukturen nur bedingt abbildet. Belastbare politische Schlussfolgerungen sind daher zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Vor diesem Hintergrund ist die These einer „zersplitterten Zuständigkeitsstruktur“ nicht tragfähig.

Maßgeblich für den Erfolg der Vermittlung sind vielmehr die konsequente Nutzung bestehender Zielvereinbarungen und Kennzahlen, die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten sowie die kontinuierliche Qualitätsentwicklung und Kooperation über alle Trägerformen hinweg.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Vermittlungsleistung der 16 kommunalen Jobcenter im Vergleich zu den 10 gemeinsamen Einrichtungen in Hessen?

Die Landesregierung verweist bei der Vermittlungsleistung auf die Kennzahl K2, die als Integrationsquote geführt wird und die Integrationen der Jobcenter in Erwerbstätigkeit abbildet. Die Kennzahl K2 misst dabei den Anteil der in den letzten zwölf Monaten in Erwerbstätigkeit integrierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten am durchschnittlichen Bestand. In Hessen zeigen sich dabei erhebliche Unterschiede zwischen den Jobcentern. Eine pauschale Überlegenheit der gemeinsamen Einrichtungen gegenüber den kommunalen Jobcentern lässt sich daraus jedoch nicht ableiten. So hatte im Berichtsmonat Februar 2026 das kommunale Jobcenter

Marburg-Biedenkopf mit 28,1 Prozent die beste Integrationsquote aller Jobcenter in Hessen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 2 Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem IW-Kurzbericht „Grundsicherung: Kommunale Jobcenter integrieren seltener in Arbeit“ für Hessen?

Als Schlussfolgerung aus dem IW-Kurzbericht hat die Landesregierung einen Auftrag zur genaueren Analyse möglicher Unterschiede und zur Weiterentwicklung der Vermittlungsprozesse der KJC in Hessen abgeleitet. Das Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) hat dabei gemeinsam mit den kommunalen Jobcentern einen Prozess angestoßen, bei dem dieser Sachverhalt gemeinsam im Dialog analysiert wird.

Frage 3 Wie begründet die Landesregierung ihre Zustimmung zum ASMK-Beschluss vom 28. Januar 2026, wonach sich beide Trägerformen im SGB II bewährt hätten?

Die Landesregierung begründet ihre Zustimmung damit, dass sich sowohl gemeinsame Einrichtungen als auch kommunale Jobcenter im SGB II grundsätzlich bewährt haben. Entscheidend ist dabei nicht die Trägerform, sondern wie wirksam die Vermittlung vor Ort funktioniert. Zugleich sieht sie den Auftrag, die Arbeitsvermittlung durch bessere Abläufe, regionale Lösungen und mehr Effizienz weiterzuentwickeln.

Frage 4 Welche landesspezifischen Qualitätsziele verfolgt die Landesregierung im Rahmen ihrer Fachaufsicht über die kommunalen Jobcenter?

Neben der Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von Langzeitleistungsbezug gibt es seitens der kommunalen Jobcenter die Möglichkeit, zusätzliche optionale landesspezifische Ziele zu vereinbaren. Hierzu gehören unter anderem die Integration von Langzeitleistungsbeziehenden, Alleinerziehenden oder Menschen mit Schwerbehinderung. Darüber hinaus gehören sozial-integrative Leistungen wie Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung sowie Bildung und Teilhabe zu den Bereichen, die beobachtet und im Zielsteuerungsdialog weiterentwickelt werden.

Frage 5 Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung bei Zielverfehlungen einzelner kommunaler Jobcenter?

Bei Zielverfehlungen setzt die Landesregierung vor allem auf Zielsteuerungsdialoge, Controlling und Nachsteuerung statt auf unmittelbare Sanktionen. Das HMSI schließt jährliche Zielvereinbarungen ab und berücksichtigt Abweichungen von den Rahmenbedingungen bei der Bewertung der Zielerreichung. Verfehlte Ziele werden gemeinsam mit dem Jobcenter analysiert, um die Ursachen zu klären. Daraus sollen Verbesserungen in der Organisation, in der Vermittlungsarbeit oder in der Beratung abgeleitet werden.

Frage 6 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Verringerung von Schnittstellen zwischen kommunalen Jobcentern, Arbeitsagenturen sowie Arbeitgeber-Services?

Die Landesregierung setzt zur Verringerung von Schnittstellen vor allem auf bessere Kooperation, klarere Zuständigkeiten und standardisierte Abläufe zwischen den Beteiligten. Das HMSI und die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit pflegen dabei eine gute Zusammenarbeit und führen viele gemeinsame Veranstaltungen durch. Außerdem wird der kontinuierliche Verbesserungsprozess mit Workshops, Tagungen und Umfragen genutzt, um die Zusammenarbeit weiter zu stärken. Ziel ist es, die bereits sehr gute Zusammenarbeit zwischen kommunalen Jobcentern, Arbeitsagenturen und weiteren Akteuren ständig weiterzuentwickeln.

Frage 7 Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag, die Arbeitsvermittlung in der Grundsicherung stärker bei der Bundesagentur für Arbeit zu bündeln?

Die Landesregierung hält beide Trägerformen im SGB II grundsätzlich für bewährt. Kommunale Jobcenter können die Aufgaben aus einer Hand erledigen, während gemeinsame Einrichtungen die Zusammenarbeit von Arbeitsagentur und Kommune abbilden. Bisherige Evaluationen beschreiben beide Organisationsformen als gut geeignet für die Aufgabenerledigung im SGB II. Deshalb setzt Hessen auf einen regelmäßigen Austausch und Zusammenarbeit zwischen beiden Trägerformen und nicht auf eine einseitige Bündelung bei der Bundesagentur für Arbeit.

Frage 8 Welche Position vertritt Hessen in der vorgesehenen ASMK-Arbeitsgruppe zur IT-Standardisierung in der Arbeitsverwaltung?

Der in Rede stehende ASMK-Beschluss vom Januar dieses Jahres besagt, dass „zukünftig ein zentrales IT-System in der Arbeitsverwaltung einzusetzen ist oder alternativ durch geeignete Standards und Schnittstellen die vorhandenen IT-Systeme gesichert verbunden werden können“. Durch den diesjährigen ASMK-Vorsitz nimmt Hessen in dieser Arbeitsgruppe durch die Co-Leitung zusammen mit dem BMAS eine herausgehobene Stellung ein. Es ist wichtig, ergebnisoffen bezüglich der zwei im Beschluss angesprochenen Optionen zu sein. Dieser Ergebnisoffenheit kommt Hessen in seiner Verantwortung der Co-Leitung nach und begrüßt grundsätzlich den Vorstoß der ASMK.

Frage 9 Welche Kennzahlen will die Landesregierung künftig für jedes kommunale Jobcenter öffentlich vergleichbar machen?

Die Kennzahlen sind bereits öffentlich zugänglich und damit grundsätzlich für alle kommunalen Jobcenter vergleichbar. Über die monatlich veröffentlichten SGB-II-Kennzahlen können die Jobcenter nach einheitlichen Kriterien gegenübergestellt werden. Ein zusätzlicher öffentlicher Vergleich ist seitens der Landesregierung daher nicht geplant.

Frage 10 Bis wann legt die Landesregierung ein Konzept für eine wirksamere Zielsteuerung der kommunalen Jobcenter vor?

Das bestehende System der Zielsteuerung hat sich grundsätzlich bewährt. Ein neues Konzept für eine weitergehende wirksamere Zielsteuerung ist seitens der Landesregierung derzeit nicht geplant, zumal die Zielsteuerung im Wesentlichen durch § 48a und § 48b SGB II sowie § 8a des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vorgegeben ist. Die gesetzlich festgelegten Ziele und Kennzahlen bilden bereits den verbindlichen Rahmen für die Steuerung der kommunalen Jobcenter. Innerhalb dieses Rahmens setzt die Landesregierung vor allem auf die laufende Weiterentwicklung der kommunalen Jobcenter und deren Zielerreichung.

Wiesbaden, 17. Juli 2026

Heike Hofmann